

ARBEITSVERTRAG
für die Beschäftigung
einer Praktikantin/ eines Praktikanten/
von ungelerntem Personal

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS
für die
VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

ARBEITSVERTRAG

für die Beschäftigung einer Praktikantin/ eines Praktikanten bzw. von ungelerntem Personal

Zwischen
Frau Zahnärztin/
Herrn Zahnarzt
- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Praxisort

und

Frau/ Herrn
- im folgenden Praktikantin/ Praktikant genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Wohnort

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer

- (1) Mit Wirkung vom wird die Frau/ Herr
als Praktikantin/ Praktikant in der Praxis von Frau/ Herrn
zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen beschäftigt. Zwischen den Parteien
bestand bisher kein Arbeitsvertrag.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird befristet geschlossen. Das Arbeitsverhältnis beginnt am
..... und endet nach Monaten (*24 maximal Monate*) am
....., ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit nicht zuvor die
Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Aufgabengebiet der Praktikantin/ des Praktikanten umfasst insbesondere:
.....
.....
.....
.....
- (2) Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch Frau/Herrn

§ 3
Pflichten der Praktikantin/ des Praktikanten

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant ist zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sie oder er hat Anweisungen der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter Folge zu leisten.

§ 4
Arbeitszeiten

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt – ausschließlich der Pausen – Stunden in der Woche und richtet sich nach den Erfordernissen der Praxis.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach den Erfordernissen der Aufgabenstellung.

§ 5
Probezeit

Es wird eine Probezeit von (4) Wochen vereinbart.

§ 6
Vergütung

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant erhält als Vergütung ein monatliches Brutto-Gehalt i. H. v. € (in Worten:)
- (2) Das Gehalt ist am (1./15./ letzten) Tag eines Monats bargeldlos zu bezahlen.

§ 7
Arbeitsverhinderung

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit hat die Praktikantin/ der Praktikant spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet, dies der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

§ 8 Urlaub

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant erhält, gerechnet auf das Kalenderjahr Arbeitstage Erholungsurlaub. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Urlaubszeit wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die Praktikantin/ der Praktikant darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen mit der Maßgabe, dass die verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 622 Abs. 2 BGB für beide Vertragsparteien vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist berechtigt, die Praktikantin/ den Praktikanten während der Kündigungsfrist von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben erfolgt.

§ 11 Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit deren Entstehen gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12
Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Hat die Praktikantin/ der Praktikant im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist der Praxissitz als Gerichtsstand gegeben.

§ 13
Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14
Schlussbestimmungen

Auf das vorliegende Arbeitsverhältnis kommen alle für eine Arbeitnehmerin/ einen Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift der Praxisinhaberin/
des Praxisinhabers

.....
Unterschrift der Praktikantin/
des Praktikanten

Bei Minderjährigen:

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten